

dieses Recht wird er hingewiesen (§ 272 Abs. 1). Verzichtet der Angeklagte auf den Einspruch oder legt er ihn nicht rechtzeitig ein, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Das Gesetz gewährt ausschließlich dem Angeklagten ein Einspruchsrecht, nicht dem Geschädigten. Für ein Einspruchsrecht des Geschädigten besteht auch kein sachlich gerechtfertigter Grund, weil er in keinem Fall beschwert ist. Entweder wurde seinem Antrag im Strafbefehl in vollem Umfang entsprochen oder die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch wurde dem zuständigen Gericht überwiesen.

Mit dem frist- und formgerecht eingelegten Einspruch des Angeklagten endet das Strafbefehlsverfahren. Für das allgemeine erstinstanzliche Hauptverfahren, zu dem der Einspruch führt, gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz. Eines Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. Das Gericht hat jetzt die Hauptverhandlung und in ihr eine Entscheidung durch Urteil mit den in § 241 genannten Entscheidungsmöglichkeiten herbeizuführen. Auf keinen Fall darf das Gericht zeitlich nach dem rechtzeitigen Einspruch des Angeklagten den Strafbefehl zur Anklageerhebung an den Staatsanwalt zurückgeben.

In der Hauptverhandlung ist das Gericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. Da jedem rechtzeitig eingelegtem Einspruch des Angeklagten die Anordnung der Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts folgt, werden dem mit dem Strafbefehl nicht einverstandenen Angeklagten alle mit der Hauptverhandlung verbundenen Verfahrensgarantien gesichert: Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeklagte seinen Einspruch zurücknehmen. Auch bei Rücknahme des Einspruchs wird der Strafbefehl rechtskräftig.

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Anklagevortrages und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung des Strafbefehls. Ferner erfolgt der Hinweis auf die frist- und formgerechte Einlegung des Einspruchs. Jede Straferhöhung (im Vergleich mit der im Strafbefehl enthaltenen Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit) ist verboten. Eine weitere Besonderheit der Hauptverhandlung

besteht darin, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sein Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen wird. In diesem Fall geht das Urteil nicht auf die Sache selbst ein, sondern begründet lediglich, worin, das Gericht das Nichtvorliegen einer Entschuldigung oder die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Angeklagten erblickt.

8.9.4.

Das Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen Eigentumsverfehlung

Jeder Bürger, dessen Verantwortlichkeit für eine Rechtsverletzung durch ein dafür zuständiges Organ festgestellt worden ist, besitzt die gesetzlich verbürgte Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Stellung zu nehmen und ihre Überprüfung zu verlangen, sofern er annimmt, daß sie ungesetzlich oder auch ungerecht sei. Damit werden das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers gewährleistet. Der Antrag führt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zur gerichtlichen Überprüfung der wegen einer Verfehlung erlassenen und aufrechterhaltenen Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei. *Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet dann in einer Hauptverhandlung durch den Einzelrichter.*

Erläßt die Volkspolizei beispielsweise wegen einer Eigentumsverfehlung (§§ 160, 179 StGB) eine polizeiliche Strafverfügung (§7 Abs. 1 der 1. DVO/EGStGB/StPO), so hat der Betroffene das Recht, innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung bei der Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 278 Abs. 1). Wird dieser Antrag gestellt, so kann die Volkspolizei die Strafverfügung zurücknehmen. Erhält sie die Strafverfügung aufrecht, so hat sie die Akten dem örtlich zuständigen Kreisgericht zuzusenden (§ 278 Abs. 2).

Da sich der Antrag des Betroffenen nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet, ist er kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Demzufolge führt er nicht zu einem zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahren,